

Amt für Bürger- und
Ratsservice

29.10.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-
muenster.deÖffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Bildung und Besetzung eines Hauptausschusses

Beratungsfolge

11.11.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird ein Hauptausschuss gebildet (§ 57 Absatz 2 GO NRW).
2. Der Haultausschuss besteht aus Mitgliedern zuzüglich dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden (§ 57 Absatz 3 GO NRW).
3. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vertretungen für den Vorsitzenden (§ 57 Absatz 3 GO NRW).

Begründung:

In jeder Gemeinde müssen ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Die Aufgaben des Finanzausschusses können durch Beschluss des Rates vom Hauptausschuss wahrgenommen werden (§ 57 Absatz 2 GO NRW). Die Verwaltung schlägt vor, sowohl einen Hauptausschuss als auch einen Finanzausschuss, dem zusätzliche Zuständigkeiten übertragen werden sollen, zu bilden.

Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, bei denen ein Beschluss des Rates vorgesehen ist, eine Einberufung des Rates aber nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Zusätzlich entscheidet der Hauptausschuss anstatt des Rates, wenn und solange nach dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben (§ 60 Absätze 1 und 2 GO NRW).

Um im Falle einer festgestellten epidemischen Lage handlungsfähig zu sein, schlägt die Verwaltung vor, bereits in der konstituierenden Sitzung des Rates den Hauptausschuss zu bilden und zu besetzen. In den Hauptausschuss können nur Ratsmitglieder gewählt werden (§ 58 Absatz 3 GO NRW). Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 LGG NRW).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 entschieden, welche Gremien als wesentlich zu klassifizieren sind (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG NRW und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzt werden.“

i. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:
Anlage A